

LÜCKEN IM KOLLEKTIVEN RECHTSSCHUTZ ENDLICH SCHLIESSEN

Seit 50 Jahren können Verbraucherzentralen und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen Rechtsverstöße vorgehen und im kollektiven Interesse Verbraucherrechte durchsetzen. Kernstück der kollektiven Rechtsdurchsetzung sind Unterlassungsklagen, mit denen rechtswidrige Praktiken verboten werden – etwa die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder irreführende Werbung. Rund 1.000 Verfahren werden jährlich eingeleitet und viele werden erfolgreich abgeschlossen. Trotzdem bleiben Verbraucherinnen und Verbraucher oft auf ihrem Schaden sitzen. Und beim Datenschutz dürfen Verbraucherverbände bislang in vielen Fällen nicht klagen.

Komplizierter Weg zur Rückzahlung

Wenn Verbraucher durch die untersagte Praxis einen Schaden erlitten haben, fehlen die rechtlichen Instrumente um dafür zu sorgen, dass der Schaden unkompliziert ersetzt wird. Dieses Problem stellt sich insbesondere in den privatisierten Märkten rund um Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen, sowie bei Finanzdienstleistungen wie der Altersvorsorge.

Haben Kunden beispielsweise infolge unwirksamer Preiserhöhungsklauseln zu hohe Gaspreise bezahlt, ist ihnen mit einem Unterlassungsurteil allein nicht geholfen. Um das Geld zurück zu erhalten, müssten sie eine Zahlungsklage bei Gericht einreichen. Verbraucherzentralen können im Einzelfall behilflich sein, wenn Verbraucher ihre Ansprüche an eine Verbraucherzentrale abtreten. Diese werden in Einziehungsklagen gebündelt.

Da es in Deutschland keine gerichtliche Sammelklage gibt und jedes Verfahren einzeln betreut werden muss, ist diese Vorgehensweise sehr aufwändig. Mit Einziehungsklagen werden deshalb nur wenige Verbraucher vertreten und Musterurteile zur Klärung von Grundsatzfragen erstritten.

Verbraucher bleiben auf Schäden sitzen, Unternehmen profitieren

Bei Massenschäden gibt es regelmäßig hunderttausende betroffene Verbraucher, von denen auf diese Weise nur ein Promilleanteil gerichtlich vertreten werden kann. Die übrigen Verbraucher müssten selbst klagen – was sie in aller Regel angesichts hoher Kostenrisiken und schwieriger Rechtsfragen nicht tun. Wenn die Musterklage der Verbraucherzentralen nach vielen Prozessjahren höchstrichterlich erfolgreich abgeschlossen wurde, sind die Ansprüche der übrigen Verbraucher regelmäßig verjährt.

Verbraucher bleiben auf Ihrem Schaden sitzen und Unternehmen behalten den unrechtmäßigen Gewinn. Rechtsbruch, der sich wirtschaftlich lohnt, setzt falsche Anreize und eine negative Spirale in Gang – die Folge ist Marktversagen. Um hier gegenzusteuern, müssen die Möglichkeiten für kollektive Zahlungsklagen verbessert werden.

Deutschland ist in Europa das Schlusslicht bei Sammelklagen

Die Europäische Kommission hat bereits im Jahr 2013 eine Empfehlung zur Einführung von Gruppenverfahren verabschiedet, mit denen (europäischen) Verbraucherrechten zur Durchsetzung verholfen werden soll. Zahlreiche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben vielversprechende Gesetze auf den Weg gebracht: In Frankreich beispielsweise dürfen Verbraucherverbände eine Klage einreichen, der sich im Erfolgsfall einzelne Verbraucher anschließen können. Deutschland kennt keine vergleichbare Regelung und gilt europaweit inzwischen als Schlusslicht bei Sammelklagen.

Datenschutzverstöße bleiben ungeahndet

Nicht nur, wenn es ums Geld geht, sondern auch viele Verstöße gegen den Datenschutz bleiben ungeahndet. Die meisten Verbraucher scheuen den Weg vor Gericht, um die Herausgabe ihrer Daten oder die Löschung von Datensätzen zu erzwingen. Verbraucherverbände dürfen bislang nur bei Verstößen gegen Datenschutzrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen klagen – aber nicht wenn Unternehmen beispielweise unrechtmäßig persönliche Daten speichern. Die Unterlassungsklage muss zügig um den Datenschutz erweitert werden. Es darf sich für Anbieter nicht mehr rechnen, gegen Datenschutzgesetze zu verstoßen.

! FORDERUNGEN DES VZBV

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, die offensichtlichen Lücken im kollektiven Rechtsschutz endlich zu schließen:

1. GRUPPENVERFAHREN EINFÜHREN

Auch Deutschland braucht endlich Gruppenverfahren, in denen sich Verbraucher in gleichgelagerten Fällen vor Gericht zusammenschließen können. Gruppenverfahren sollten mit und ohne Beteiligung von Verbraucherverbänden möglich sein. Wichtig ist eine niedrigschwellige Anschlussmöglichkeit für alle Verbraucher mit gleichgelagerten Ansprüchen.

Solche Verfahren lassen sich ohne weiteres in das deutsche Prozessrecht einfügen und sind nicht mit Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild zu verwechseln. Denn anders als bei der U.S. class action handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Klägern (opt-in statt opt-out) ohne die häufig anzutreffende astronomische Erhöhung der Schadensersatzsumme, des Schmerzensgelds oder des erfolgsbasierten Anwaltshonorars. Es geht lediglich um eine reelle Chance für die gemeinsame Durchsetzung von Forderungen in der Höhe, in der sie Verbrauchern zusteht und theoretisch auch individuell durchsetzbar wäre.

2. MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGEN MÜSSEN VERJÄHRUNG HEMMEN

Verbraucherverbände brauchen die Möglichkeit, mit Musterfeststellungsklagen zentrale Rechtsfragen gerichtlich klären zu lassen, von denen zahlreiche Verbraucher betroffen sind. Solche Klagen müssen verjährungshemmende Wirkung für alle betroffenen Verbraucher entfalten, damit diese ihre Rechte auch nach einem jahrelangen Rechtsstreit noch durchsetzen können.

3. VERBRAUCHERN MIT VERGLEICHS- UND SCHLICHTUNGSANGEBOTEN HELFEN

In Gruppen- und Musterverfahren wird man häufig nur zentrale Feststellungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage treffen können, die allen Beteiligten gemeinsam sind. Damit Verbraucher bei der Berechnung ihrer individuellen Ansprüche nicht alleine gelassen werden, sollten die Gruppen- und Musterverfahren mit gerichtlich begleiteten Vergleichs- und Schlichtungsverfahren ergänzt werden.

4. ABSCHÖPFUNG VON UNRECHTSGEWINNEN ERLEICHTERN

Häufig sind Schäden im Einzelfall so gering, dass ein Gruppenverfahren mit Auszahlung an die betroffenen Verbraucher unwirtschaftlich wäre – es würde höhere Kosten verursachen als die Summe der Ansprüche umfasst. Bei solchen Streuschäden müssen wirksame Abschöpfungsansprüche zur Verfügung stehen, die verhindern, dass die Gewinne beim rechtswidrig handelnden Unternehmen verbleiben. Obwohl es entsprechende Klagerechte bereits gibt, bleiben diese wegen ihrer hohen Anforderungen weitgehend wirkungslos. Erfolgreiche Abschöpfungsverfahren konnten bislang kaum geführt werden. Um dies zu ändern, muss ...

... der **Verschuldensmaßstab** gesenkt werden. Unrechtsgewinne müssen auch dann abgeschöpft werden können, wenn den Unternehmen kein **Vorsatz** nachgewiesen werden kann.

... die Ermittlung der Gewinnhöhe erleichtert werden. Wenn das rechtswidrige Verhalten des Unternehmens feststeht, ist zur Gewinnermittlung eine **gesetzliche Vermutung und Beweislastumkehr** erforderlich.

... die **Finanzierung** von Abschöpfungsklagen gesichert sein. Die abgeschöpften Beträge sollten in ein **Sondervermögen** zur Finanzierung der Verbraucherverbände und der Prozessführung überführt werden. Ohne ein Finanzierungsmodell können Verbraucherverbände das hohe Prozesskostenrisiko einer Gewinnabschöpfungsklage nicht tragen und entgegen dem Gesetzeszweck nur symbolische Beträge einklagen.

5. UNTERLASSUNGSKLAGE UM DATENSCHUTZ ERWEITERN

Vorschriften zum Datenschutz, die Verbraucher betreffen, müssen im Unterlassungsklagengesetz als Verbraucherschutzgesetze aufgelistet werden. Hier besteht eine gesetzliche Lücke, die angesichts der Digitalisierung aller Lebensbereiche immer größer wird. Der Anwendungsbereich darf dabei nicht zu eng gefasst werden und die Beweislast darf nicht einseitig beim klagenden Verband liegen.

verbraucherzentrale
Bundesverband